



Landratsamt Kelheim



Landkreis
Kelheim

Genehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 16.12.2014

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz
für

die Betriebsflächenerweiterung und
Umstrukturierung der bestehenden
Altholzaufbereitungsanlage
auf dem Grundstück
Flur-Nr. 930/2 der Gemarkung
Großgundertshausen

durch die
Firma GRÜN handeln e.K.
Dietrichsdorf 5
84106 Volkerschwand

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	Seite
TENOR:		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4,16 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	5
5.1	Allgemeine Anforderungen	5
5.2	Lärmschutz	6
6.	Bautechnische Anforderungen	7
7.	Anforderungen Wasserrecht	8
8.	Naturschutzfachliche Anforderungen	9
9.	Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten	9
10.	Anlagenüberwachung	10
11.	Betriebseinstellung	11
12.	Kostenentscheidung	11
GRÜNDE:		
I.	Sachverhalt	11
II.	Rechtliche Würdigung	12
	Zuständigkeit	12
1	Genehmigungsbedürftigkeit	12
1.1	Allgemein	12
1.2	Konzentrationswirkung	12
2	Genehmigungsfähigkeit	13
2.1	Rechtsgrundlage	13
2.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	13
2.2.1	Allgemein	13
2.2.2	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	13
2.2.3	Luftreinhaltung	13
2.2.4	Geruch	13
2.2.5	Feinstaub	14
2.2.6	Lärmschutz	15
2.3	Betriebseinstellung	15
2.4	Anlagenüberwachung	15
2.5	Zusammenfassende Beurteilung	15
2.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	16
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	16
4.	Begründung der Kostenentscheidung	16m
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17
	ALLGEMEINE HINWEISE	18
	ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN	19



Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Per Postzustellungsurkunde

Firma
GRÜN handeln e.K.
Dietrichsdorf 5
84106 Volkenschwand

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-241

Telefax: 09441/207-245

Zimmer-Nr: 122

eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **V 1 – 170.11.04n**

Kelheim, den **16.12.2014**

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma GRÜN handeln e.K. auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Betriebsflächenerweiterung und Umstrukturierung der bestehenden Altholzaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/2 der Gemarkung Großgundertshausen

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Formblatt Inbetriebnahmeanzeige g. R.
- Unterlagen mit Genehmigungsvermerken (vgl. Ziffer 2)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 . Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:

Auf Antrag der Firma Högl Kompostierbetrieb e.K. im Handelsregister A Regensburg am 30.10.2014 neu eingetragen als Firma GRÜN handeln e.K., Dietrichsdorf 5 in 84106 Volkenschwand wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt

- 1.1** die bestehende Altholzaufbereitungsanlage antragsgemäß umzustrukturieren und die Betriebsfläche für den überwiegenden Anteil des Verfahrensprozesses auf die Erweiterungsfläche Grundstück Fl.Nr. 930/1, Gemarkung Großgundertshausen zu verlagern und
- 1.2** die Anlage nach Ziffer 1.1 zu betreiben.

1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

1.4 Bescheidsaktualisierung

Die im Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 06.07.2010, Az.: V1-170.11.04k enthaltenen Auflagen Ziffern Nr. 5.4.2 bis 5.4.4 zum Lärmschutz werden hiermit aufgehoben und durch die Auflagen Ziffer Nr. 5.2.1 bis 5.2.4 dieses Bescheides ersetzt.

Ansonsten gelten die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Kelheim vom 06.07.2010, Az.: V1-170.11.04k enthaltenen Auflagen unverändert weiter.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.05.2014, eingegangen am 12.05.2014

2.2 Allgemeine Angaben

2.3 Angaben zu Umgebung und Standort der Anlage

2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

2.5 Betriebsanleitung mobile 3-Fractionen-Siebanlage

2.6 Maschinenbeschreibung der mobilen Shredderanlage

2.7 Beschreibung Komposttafelmieten-Umsetzer

2.8 Angaben zur Luftreinhaltung

2.9 Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

2.10 Angaben zur Anlagensicherheit

2.11 Angaben zu Abfällen

2.12 Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung

2.13 Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und zur Betriebseinstellung

2.14 1 Plan-Nr. 1, Lageplan, Grundriss, Schnitte vom 04.11.2013

2.15 1 Plan-Nr. 2 Lageplan Nutzungsänderung vom 04.11.2013

2.16 Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit

2.17 Angaben zum Gewässerschutz

2.18 Angaben zum Naturschutz

2.19 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenänderung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
 - 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
 - 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
 - 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder
 - 3.5 das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.
- Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5 bis Ziffer 11.2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

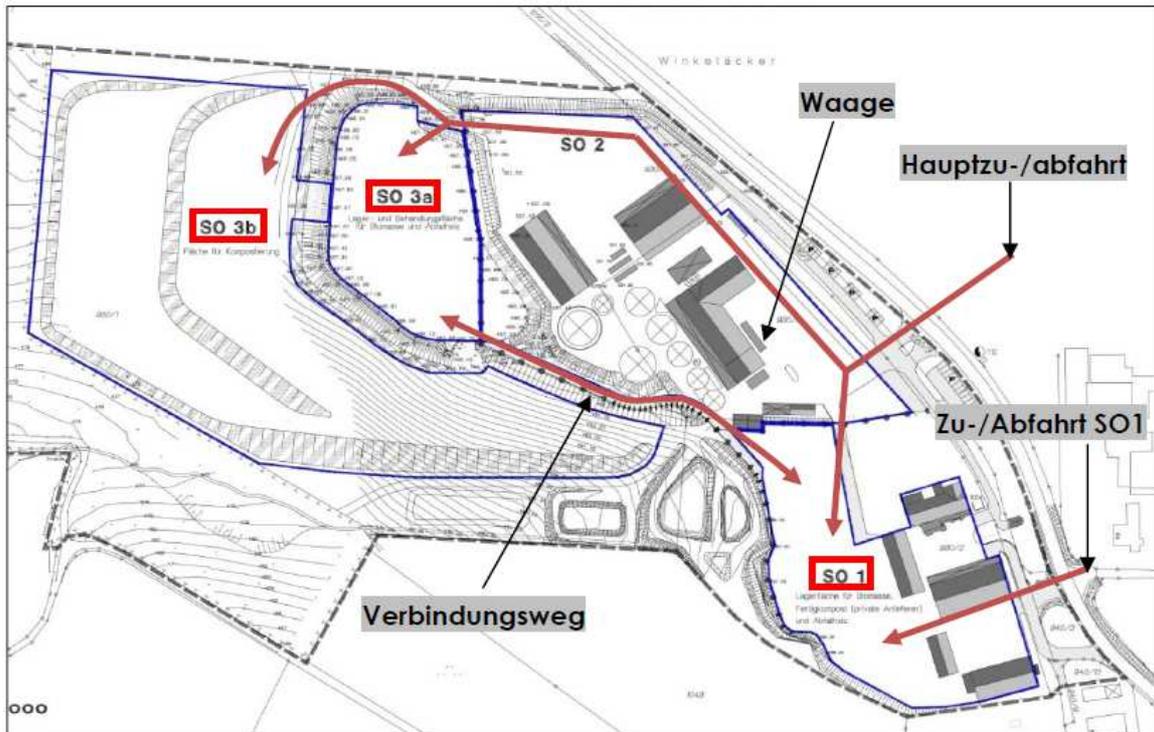
Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Bis auf die Annahme von Abfallholz bzw. die Lagerung von Abfallholz der Klasse A IV in geschlossenen Containern auf der Betriebsfläche SO 1 sind alle Tätigkeiten der Altholzaufbereitung künftig auf der Erweiterungsfläche SO 3a (FI.Nr. 930/1) vorzunehmen.

SO 1 (Fl.Nr. 930/2): Lagerfläche für **Biomasse, Fertigkompost** und **Abfallholz**
 SO 3a (Fl.Nr. 930/1): Lager- und Behandlungsfläche für **Biomasse** und **Abfallholz**
 SO 3b (Fl.Nr. 930/1): Fläche für **Kompostierung**

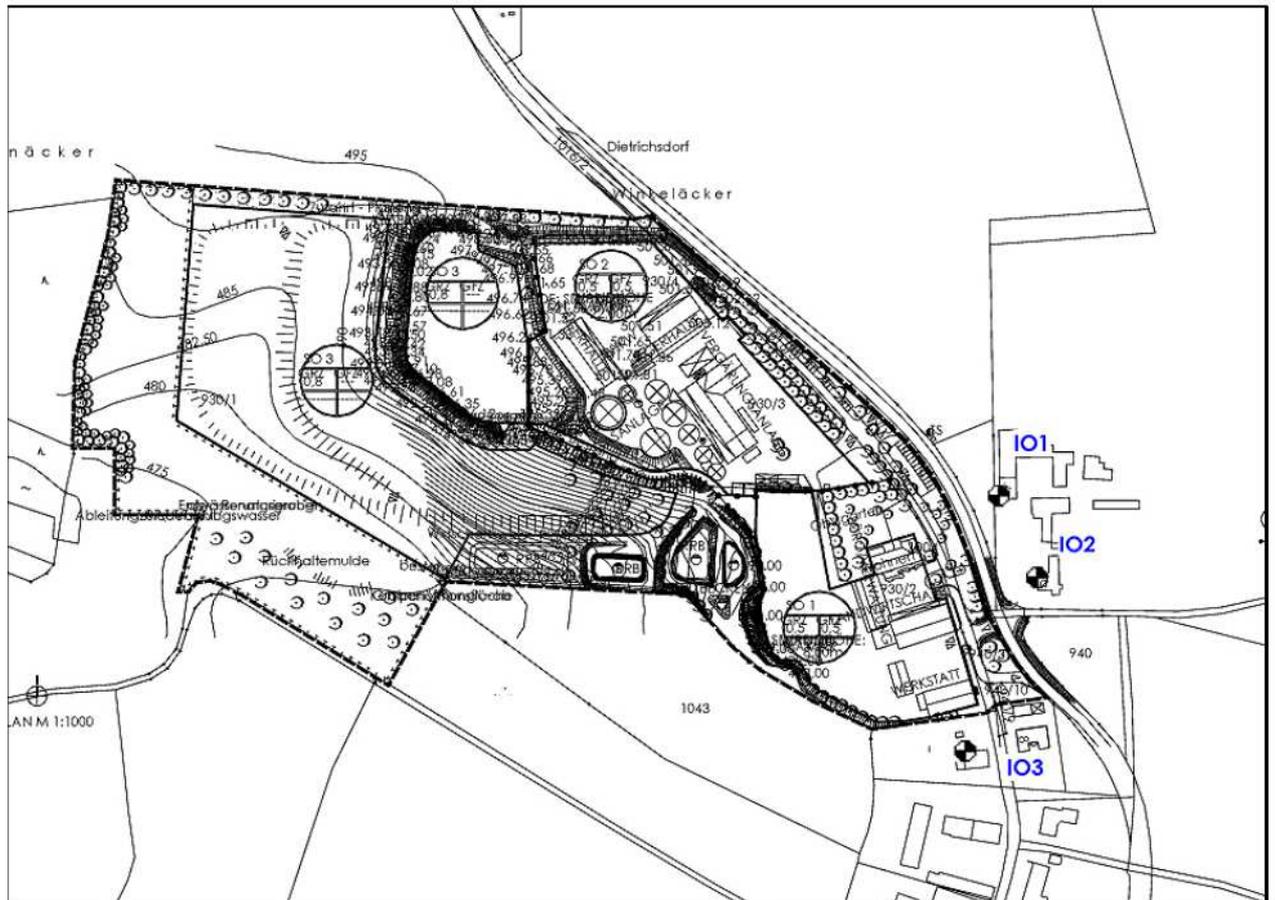


5.2 Lärmschutz

5.2.1 Die anlagenbedingten Beurteilungspegel durch die Biomassebehandlung, die Kompostieranlage, die Altholzaufbereitung sowie dem dazugehörigen Fahrverkehr dürfen während der Tag- (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden Immissionskontingente L_{IK} nicht überschreiten:

Verfügbare Immissionskontingente L_{IK} [dB(A)]			
Bezugszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	53,9	54,7	56,6
Ungünstigste volle Nachtstunde	--	--	--

IO 1 (MD): Wohnhaus "Dietrichsdorf 6", Grundstück Fl.Nr. 1080
 IO 2 (MD): Wohnhaus "Dietrichsdorf 6a", Grundstück Fl.Nr. 1080
 IO 3 (MD): Wohnhaus "Dietrichsdorf 4", Grundstück Fl.Nr. 930



Lageplan mit Eintragung der maßgeblichen Immissionsorte IO

- 5.2.2 Die Betriebszeiten, der Liefer- und Fahrverkehr sowie Be- und Entladetätigkeiten sind auf die Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 5.2.3 Lärmintensive Tätigkeiten (z.B. Lkw-Abfahrten, ect.) nach 22.00 Uhr dürfen nur in begründeten Notfällen stattfinden, sofern die Situation nicht vorhersehbar war und mit der Verlagerung auf die Tagzeit ein unverhältnismäßiger Schaden für den Betrieb entstünde. In diesen Fällen ist durch organisatorische Maßnahmen soweit möglich sicherzustellen, dass die Lärmbelastung an den nahe liegenden Wohnhäusern so gering wie möglich gehalten wird.
- 5.2.4 Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

Hinweis:

Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

6. Bautechnische Anforderungen

- 6.1 Während der Ausführung des Bauvorhabens ist auf der Baustelle ein Schild, dass die Bezeichnung des Bauvorhabens, Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und gut lesbar von der Verkehrsfläche aus anzubringen.

- 6.2 Der angepasste Feuerwehrplan ist den zuständigen Feuerwehren Großgundertshausen und Volkenschwand in ausreichender Zahl sowie dem Kreisbrandrat als PDF-Datei auf CD vor der Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
Der Feuerwehrplan muss den Vorgaben der aktuellen DIN 14095 entsprechen und ist dem Kreisbrandrat im Entwurf zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.
- 6.3 Alle Zufahren sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Vorgaben der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen, mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.
- 6.4 Mit der im Brandschutznachweis angegebenen erforderlichen Löschwassermenge von 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden besteht aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.
Es ist nachzuweisen, wie der erforderliche Löschwasserbedarf sichergestellt wird.
- 6.5 Dem Brandschutznachweis ist zu entnehmen, dass die neuen Lagerflächen an die bestehende Löschwasserrückhaltung angeschlossen werden.
Es sind die Vorgaben gemäß LÖRÜRL einzuhalten und eine entsprechende Überprüfung durch den Nachweishersteller nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 6.6 Die Freiwilligen Feuerwehren Großgundertshausen und Volkenschwand sowie die Kreisbrandinspektion sind im Rahmen einer Ortsbegehung in die Anlage hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes einzuweisen.

7. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

7.1 Althölzer der Klassen A I bis A III

- 7.1.1 Die Lagerung von Althölzern der Klasse A I bis A III darf, um eine direkte Versickerung zu verhindern, nur auf wasserundurchlässig befestigtem Untergrund erfolgen.
- 7.1.2 Niederschlags- und Sickerwasser aus dem Bereich der Altholzmiten darf nicht unmittelbar versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 7.1.3 Behandelte (geschredderte) Althölzer der Kategorien A I bis A III sind auf Flächen der Kompostieranlage zu lagern. Niederschlagswasser, sowie anfallende Sicker- und Kondenswässer aus den Lagerflächen für behandelte (geschredderte) Althölzer der Kategorien A I bis A III sind zu sammeln und in den Sammelbehälter für Regen- und Sickerwasser abzuleiten.
- 7.1.4 Geschreddertes Altholz ist zum Schutz vor Niederschlagswasser mit Planen o.ä. abzudecken.
- 7.1.5 Die Shredderfläche ist besenrein zu halten.

Hinweis:

Um die Bildung von Sickerwasser zu vermeiden, wird angeregt, abgesehen vom Lagerplatz für das geschredderte Altholz auch die Altholzlagerfläche sowie die Altholzshredderfläche zu überdachen.

7.2 Althölzer der Klasse A IV

- 7.2.1 Althölzer der Klasse A IV sind in geschlossenen Containern auf der Betriebsfläche SO 1 bis zum Zustandekommen einer geeigneten Transportcharge zu lagern.
- 7.2.2 Die angelieferten Althölzer sind so zu lagern, dass keine Stoffe ausgewachsen/ausgelaugt werden können (Lagerung von Althölzern der Klasse A IV in geschlossenen, vor eindringendem Niederschlagswasser geschützten Containern). Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass es zu keiner Bildung oder einem Austritt von Sickerwasser kommt.
Grundsätzlich sind die Vorgaben der Altholzverordnung (AlthlzV) im Rahmen der Lagerung und Verwertung zwingend zu beachten.

7.3 Sickerwasser, belastetes Niederschlagswasser

- 7.3.1 Das bei der Lagerung der Althölzer der Klassen A I bis A III anfallende Niederschlags- und Sickerwasser ist in einem Speicherbehälter aus Stahlbeton zu sammeln.
Eine direkte Versickerung oder Ableitung in ein Oberflächengewässer ist zwingend zu vermeiden.

Hinweise

Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

8. Naturschutzfachliche Anforderungen

- 8.1 Bis spätestens 31.03.2015 ist dem Landratsamt Kelheim ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Der Plan dient der Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzfachlichen Ausgleichs (vgl. Textliche Hinweis im Bebauungs- und Grünordnungsplan).
- 8.2 Der geprüfte Freiflächengestaltungsplan ist in der Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) nach Fertigstellung der Anlage umzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 8.3 Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.
- 8.4 Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Nicht angewachsene oder ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) zu ersetzen.
- 8.5 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen sowie die Erreichung des Entwicklungsziels sind beim Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Die naturschutzfachliche Prüfung bezieht sich nicht auf zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. bei der Umsetzung des Freiflächengestaltungsplanes zu berücksichtigen sind.

Es wird die Verwendung von autochthonen (= gebietsheimischen) Pflanzen aus dem Wuchsgebiet 9 (Molassehügelland) empfohlen, da diese in der Regel widerstandsfähiger sind, besser anwachsen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen. Bei Ausgleichsmaßnahmen ist die Verwendung autochthoner Pflanzen verpflichtend.

9. Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten

9.1 Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.
- Die Störung im Betrieb ist dem Landratsamt Kelheim gemäß § 52 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis: Störung ist jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwerte. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

10. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage **dreijährige** Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

Hinweise:

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des

immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

11. Betriebseinstellung

11.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

11.2 Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Kelheim –Sachgebiet Immissionsschutz- rechtzeitig vorher mitzuteilen.

12. Kostenentscheidung

Die Firma GRÜN handeln e.K. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 750,00 € festgesetzt.

Die bisher angefallenen erstattungspflichtigen Auslagen betragen 125,45 €.

Gründe:

I.

Die Firma GRÜN handeln e.K. betreibt im Ortsteil Dietrichdorf auf dem Grundstück Flur.-Nr. 930/2 und 930/3 (Gemarkung Großgundertshausen) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und/oder gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Zwischenlagerung und Aufbereitung von Altholz). Diese bestehende Altholzbehandlungsanlage wurde am 06.07.2010 mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Beantragt ist nun die Altholzaufbereitungsanlage umzustrukturieren, sprich örtlich zu verlagern. Der überwiegende Anteil des Verfahrensprozesses soll auf die beantragte Erweiterungsfläche, Grundstück Fl.Nr. 930/1 verlagert werden.

Auf der bisher genutzten Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 930/2 findet zukünftig nur noch die Anlieferung des Altholzes (Kategorie A I bis A IV) sowie die Lagerung der Altholzkategorie A IV in Containern statt.

Die Firma Franz Högl Kompostierbetrieb e.K. im Handelsregister A Regensburg am 30.10.2014 neu eingetragen als Firma GRÜN handeln e.K. hat am 17.04.2014, eingegangen am 12.05.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Zugleich wurde beantragt, von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die nachstehend genannten Fachstellen beteiligt:

- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Gemeinde Volkenschwand
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt -
- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (beim Landratsamt Kelheim)
- Sachgebiet Bautechnik (beim Landratsamt Kelheim)
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (beim Landratsamt Kelheim) bzw. Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Sachgebiet Wasserrecht (beim Landratsamt Kelheim)
- Sachgebiet Umwelt/Naturschutz (beim Landratsamt Kelheim)

Das fachtechnische Gutachten wurde vom Ingenieurbüro Hook Farny erstellt.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1 Genehmigungspflichtigkeit

1.1 Allgemein

Das Vorhaben ist gem. 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.11.2.2 Buchst. V in Spalte c und gem. § 4 BImSchG, Nr.8.12.1.1 Buchst. G in Spalte c und Buchst. E in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Firma Högl Kompostierbetrieb e.K, jetzt Firma GRÜN handeln e.K. hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Genehmigungsantrags und der Antragsunterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch das Änderungsvorhaben auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Aus diesen Gründen wurde von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und/oder gefährlichen Abfällen und Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung die Erteilung der Baugenehmigung.

2 Genehmigungsfähigkeit

2.1 Rechtsgrundlage

Die Genehmigung für die Anlage zur Änderung der Altholzanlage war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Abfallwirtschaft

2.2.1 Allgemein

Durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage ausgehende mögliche schädliche Umwelteinwirkungen sind Feinstaubimmissionen sowie Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage, diese sind zu prüfen. Von der Antragstellerin wurde zur Beurteilung des Vorhabens ein immissionsschutzfachliches Gutachten der Hoock Farny Ingenieure GmbH vorgelegt.

Das Gutachten wurde anhand des einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerks erarbeitet und ist für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

Bezüglich Lärmschutz diente der Bebauungsplan „SO Abfallwirtschaft und Energie Dietrichsdorf“ in dem entsprechende Schallemissionskontingente festgesetzt wurden, als Grundlage. Im Übrigen erfolgt die Beurteilung der Lärmimmissionen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geruchs- bzw. Feinstaubimmissionen wurde die Beurteilung anhand der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 vorgenommen.

2.2.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die bereits bestehende Altholzaufbereitungsanlage wird von den Verfahrensabläufen wie auch der Durchsatzmenge zum bereits genehmigten Zustand nicht verändert. Es ändert sich lediglich die örtliche Lage.

2.2.3 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Anforderungen der Luftreinhaltung ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchs- und Feinstaubimmissionen zu erwarten sind.

2.2.4 Geruch

Gemäß dem fachtechnischen Gutachten vom 10.04.2014 sowie den Antragsunterlagen sind beim Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Eine Betrachtung der Geruchsmissionen im Zuge des Vorhabens ist nicht notwendig.

2.2.5 Feinstaub

Aufgrund der konkreten Tätigkeiten (Transport, Be- und Entladevorgänge, Shreddern) sowie der gehandhabten Materialien (Altholz A I bis A IV) sind beim Betrieb der beantragten Abfallholzaufbereitungsanlage im Wesentlichen diffuse Staubemissionen zu erwarten.

Die Prüfung des Erfordernisses zur Ermittlung der Feinstaubimmissionen bzw. der Feinstaubdeposition erfolgt nach den Kriterien der Nr. 4.1 TA Luft. Dazu sind die jeweiligen Emissionsmassenströme zu ermitteln und mit den Bagatellmassenströmen der Nr. 4.6.1.1 TA Luft zu vergleichen. Bei Überschreiten eines Bagatellmassenstroms ist über eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft die zu erwartende Zusatzbelastung an Feinstaubimmissionen zu prognostizieren. Anhand eines Vergleichs der anlagenbezogenen Zusatzbelastung mit den jeweiligen Schwellenwerten der irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft ist dann die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit nach TA Luft zu beurteilen.

Im immissionsschutztechnischen Gutachten vom 10.04.2014 wurde ermittelt, dass der unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführte Bagatellmassenstrom für diffuse Emissionsquellen von 0,1 kg/h mit prognostizierten 0,8 kg/h nicht eingehalten werden kann. Daraufhin wurde vom Gutachter die anlagenbezogene Zusatzbelastung an Feinstaubkonzentration sowie Staubbiederschlag an den maßgeblichen Immissionsorten mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert:

Zusatzbelastung der Feinstaubkonzentration und Staubdeposition				
Beurteilungspunkt	PM – 10 Konzentration	Irrelevanz TA Luft	Staubbiederschlag (Deposition)	Irrelevanz TA Luft
	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	[$\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	[$\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]
BUP-1	0,2	1,2	1,0	10,5
BUP-2	0,1		0,5	
BUP-3	0,0		0,2	
BUP-4	0,0		0,2	
BUP-5	0,0		0,2	

BUP-1:	Wohnhaus „Dietrichsdorf 6“,	Grundstück Fl.Nr. 1080
BUP-2:	Wohnhaus „Dietrichsdorf 6a“,	Grundstück Fl.Nr. 1080
BUP-3:	Wohnhaus „Dietrichsdorf 4“,	Grundstück Fl.Nr. 930
BUP-4:	Wohnhaus „Dietrichsdorf 2a“,	Grundstück Fl.Nr. 942
BUP-5:	Wohnhaus „Dietrichsdorf 2“,	Grundstück Fl.Nr. 924

Nach obiger Tabelle, sind die geltenden Prüfwerte einer „irrelevanten Zusatzbelastung“ nach TA Luft an allen maßgeblichen Immissionsorten erheblich unterschritten. Damit ist durch das Vorhaben nicht mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaubimmission oder mit erheblichen Nachteilen durch Staubdeposition zu rechnen. Im Vergleich zur derzeit bestehenden Situation wird die Staubbildung an den maßgeblichen Immissionsorten sogar deutlich reduziert.

2.2.6 Lärmschutz

Mit dem immissionsschutztechnischen Gutachten vom 10.04.2014 wurde ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung „Lärmschutz“ durchgeführt. Als Grundlage diente wiederum der Bebauungsplan „SO Abfallwirtschaft und Energie Dietrichsdorf“ in dem entsprechende Schallemissionskontingente festgesetzt wurden. Die schalltechnische Beurteilung ergibt, dass der gemäß Betreiberangaben prognostizierte Betrieb der Fa. Högl Kompost- und Recycling GmbH nach Durchführung der geplanten Erweiterung und Umstrukturierung der Betriebsfläche in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel bewirkt, welche die

tagsüber zulässigen Immissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschreiten:

Prognostizierte Beurteilungspegel L _r [dB(A)]			
Maßgeblicher Immissionsort	IO 1	IO 2	IO 3
Beurteilungspegel L _{r,Tag}	45,9	44,1	47,9
Immissionskontingent L _{IK,Tag}	53,9	54,7	56,6
Einhaltung / Überschreitung	-8,0	-10,6	-8,7

Nachts findet zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr kein Betrieb statt.

Aufgrund der hier vorliegenden Abstände und den gutachterlich prognostizierten Lärmpegeln sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogenen Lärm zu befürchten. Es ist ebenfalls festzustellen, dass das Vorhaben mit den im Bebauungsplan vorgeschlagenen Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz in keinem Konflikt steht. Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht entgegen.

2.3 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG wurden unter Ziffer 11. dieses Bescheides Auflagen bezüglich der Stilllegung der Anlage festgesetzt.

2.4 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

2.5 Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben der Firma Franz Högl Kompostierbetrieb e.K., jetzt GRÜN handeln e.K. wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasst die Bereiche

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Anlagensicherheit unter Anwendung der Störfall-Verordnung
- Abfallwirtschaft
- Energieeinsparung
- Betriebseinstellung

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG in Bezug auf die geplante Maßnahme erfüllt werden. Des Weiteren können bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen erfüllt werden. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Durchführung der geplanten Änderungen keine Bedenken.

2.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, Naturschutz- und des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringerbelastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma GRÜN handeln e.K., Dietrichsdorf 5 in 84106 Volkerschwand als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln. Investitionskosten fallen nach Angaben der Firma Franz Högl Kompostierbetrieb e.K., jetzt GRÜN handeln e.K. beim gegenständlichen Vorhaben nicht an. Bei Investitionskosten bis zu 125.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 bis 1 000,00 € (vgl. Tarif Nr. 8 II.0/1.1.2). Bei der Ermittlung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der

Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Für diesen Bescheid wird dementsprechend die Mindestgebühr von 250,00 € erhoben.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtliche Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung insgesamt 500,00 €.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 750,00 € festzulegen.

Die Auslagen in Höhe von 125,45 € sind angefallen für die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern- Gewerbeaufsichtsamt- bei der Regierung von Niederbayern sowie die Zustellung dieses Bescheides angefallen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eberl
Verwaltungsamtsrätin

Allgemeine Hinweise :

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013, BGBl. I S. 1943
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974, GVBl. S. 499, zuletzt geändert am 22. Juli 2008, GVBl. S. 466
4. BImSchV	Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1985 (GVBl. S. 269), vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 235), vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975), vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 23. November 2006 (GVBl. S. 1102), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2009 (GVBl. S. 621)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BioAbfallV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)